



## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 07 „Teilbebauungsplan Am Ried“

Der Gemeinderat der Gemeinde Farchant hat einen Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans gefasst. Hiermit erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Aufhebung betrifft ausschließlich den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 07 „Teilbebauungsplan Am Ried“.



Der Aufhebungsentwurf vom 09.09.2024 samt Begründung liegt in der Zeit vom 19.09.2024 bis 21.10.2024 im Rathaus der Gemeinde Farchant (Am Gern 1, 82490 Farchant) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8 -12 Uhr und Donnerstag von 16 – 18 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Die Unterlagen sind zusätzlich von 19.09.2024 bis 21.10.2024 auch online verfügbar und können unter <http://www.gemeinde-farchant.de/aktuelles/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit zur Aufhebung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 07 „Teilbaugebiet Am Ried“ ist am 09.07.1957 in Kraft getreten. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans enthalten teilweise veraltete und nicht mehr gängige Festsetzungen.

Durch die fast vollständige bestehende Bebauung der Grundstücke innerhalb dieses Bebauungsplans reicht zur weiteren Bewertung der Bauanträge dieses Bereichs die Regelung des § 34 BauGB aus.

Für die Grundstückseigentümer im Bereich des Bebauungsplanes bedeutet die Aufhebung keine Einschränkung. Vielmehr ist eine Bebauung oder Erweiterung der bisherigen Anwesen nach § 34 BauGB zu bewerten, wobei die Umgebungsbebauung die Art und das Maß für die Einfügung bildet.

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung und werden mit ausgelegt:

1. Entwurf zur Aufhebung vom 09.09.2024
2. Begründung zur Aufhebung vom 09.09.2024
3. Datenschutzrechtliche Informationspflicht

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

GEMEINDE FARCHANT  
Farchant, den 11.09.2024



Johann Schmid  
Zweiter Bürgermeister



An die Amtstafel

Angeheftet am: 12.09.2024

Abzunehmen am: 21.10.2024

Abgenommen am:

i.A.